

#### IV. Fazit

Bei Teilnehmenden einer SAC-Tour kann es sich um bergunerfahrene Alpinisten handeln, die fachkundige Unterstützung suchen und benötigen. Aber auch die Konstellation bergerfahrener Alpinistinnen, bei denen die Kameradschaft und die gegenseitige Sicherung im Vordergrund stehen, ist regelmässig anzutreffen. Tourenteilnehmende haben ihre Eignung für eine Tour selber zu prüfen. Anfängerinnen haben im Zweifelsfall explizit nachzufragen.

Tourenleitende trifft eine Führungsverantwortung und sie haben ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben. Die zu erbringenden Hilfeleistungen und Sorgfaltspflichten der Tourenleitenden variieren jedoch je nach Konstellation und Tour.

Allfällige Ansprüche gegenüber Tourenleitenden sind ausservertraglicher Natur und somit auf dem Deliktsweg durchzusetzen.

## GoA und Rettungshandlung

Hardy Landolt\*

### I. Einleitung

Befindet sich eine Person in einer Notlage, ist sie regelmässig nicht in der Lage, selber einen Rettungsdienst herbeizurufen. Passanten oder von diesen herbeigerufene Rettungskräfte veranlassen die von der sich in einer Notlage befindenden Person benötigten Rettungshandlungen oder nehmen diese selbst vor. Gemäss Art. 128 StGB besteht eine Pflicht, Nothilfe zu leisten, sofern dies der betroffenen Person möglich und zumutbar ist oder sie die in Not befindliche Person selber in diese Situation gebracht hat.

In all diesen Fällen stellt sich in rechtlicher Hinsicht die Frage, wer für die Kosten der Rettungshandlung aufzukommen hat. Ist es die Person, welche sich in einer Notlage befunden hat? Ist es die Person, welche die Rettungshandlung durch eine Drittperson veranlasst hat? Oder ist es die Person, welche die Rettungshandlung selber vorgenommen hat? Die Beantwortung dieser Grundsatzfrage hängt davon ab, ob die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag oder gegebenenfalls eine spezialgesetzliche Regelung (des öffentlichen Rechts) anwendbar ist<sup>1</sup>.

\* Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Notar, Glarus.

<sup>1</sup> Siehe dazu MATTHIAS BOSCHUNG, Der bodengebundene Rettungsdienst. Im Spannungsfeld zwischen Staatsaufgabe und regulierter privatwirtschaftlicher Tätigkeit, Zürich 2010, 160 ff.

### II. Geltungsbereich der Geschäftsführung ohne Auftrag

#### A. Rettungseinsätze von privaten Rettungskräften

Die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag unterscheiden die echte und die unechte Geschäftsführung ohne Auftrag je nachdem, ob der Geschäftsführer mit einem Fremdgeschäftsführungswillen (echte Geschäftsführung ohne Auftrag)<sup>2</sup> oder einem Eigengeschäftsführungswillen (unechte Geschäftsführung ohne Auftrag) gehandelt hat<sup>3</sup>. Rettungshandlungen werden regelmässig für Drittpersonen veranlasst, weshalb die Regeln der echten Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung kommen. Zu den Rettungshandlungen gehören auch Notoperationen<sup>4</sup>.

Je nachdem, ob die in Not befindliche Person (Geschäftsherr) ein gerechtfertigtes Interesse an der Rettungshandlung gehabt hat, ist zwischen der berechtigten oder unberechtigten echten Geschäftsführung ohne Auftrag zu differenzieren. Ein gerechtfertigtes Interesse an einer Rettungshandlung setzt sowohl Notwendigkeit als auch Dringlichkeit derselben voraus<sup>5</sup>. Das Lehrbuchbeispiel einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag stellt der Hotelier dar, der den Rettungsdienst benachrichtigt, weil ein Gast nicht von der Wanderung zurückkehrt. Wurde der Hotelier demgegenüber vom Gast gebeten, ihn nicht zu suchen, liegt eine unberechtigte echte Geschäftsführung ohne Auftrag vor, wenn der Hotelier gleichwohl den Rettungsdienst benachrichtigt. Im konkreten Einzelfall können sich hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit Abgrenzungsprobleme stellen.

Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn sind die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Dringlichkeit beispielsweise auch dann gegeben, wenn eine Person, die sich auf einer Sitzbank in der Nähe der Bushaltestelle aufhält, aber nicht ansprechbar ist<sup>6</sup>. Ebenso ist von der Notwendigkeit und Dringlichkeit auszugehen, wenn ein Velofahrer mit einem anderen Velofahrer kollidiert, stürzt und nur leicht verletzt (Schürfwunde an der linken Stirnseite) wird, aber mit ihm kein Gespräch möglich ist und er sehr aufbrausend wirkt<sup>7</sup>.

Das Obergericht des Kantons Aargau verneinte die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit einer Spitaleinweisung eines Jugendlichen, der mit 1.8 Promille alkoholo-

<sup>2</sup> Vgl. Art. 422 OR.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 423 OR.

<sup>4</sup> Vgl. Urteil KGer SG vom 21. September 1988 i. S. E. = SG 1988 Nr. 618 E. 5b.

<sup>5</sup> Vgl. Urteil VerwGer SO VWBES.2022.404 vom 14. April 2023 E. II/4.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil VerwGer SO VWBES.2022.404 vom 14. April 2023 E. I/4.

<sup>7</sup> Vgl. Urteile VerwGer SO VWBES.2020.379 vom 11. Januar 2021 E. II/3.3 sowie BGer 2C\_77/2021 vom 28. April 2021 E. 2.2.

liert war<sup>8</sup>. Der einweisende (private) Sanitätsdienst hätte nach der Beurteilung der kantonalen Richter die Unrichtigkeit des vom vor Ort anwesenden Arzt durchgeführten Atemalkoholtests erkennen müssen, der 3.25 Promille ergab.

### B. Rettungseinsätze von staatlichen Rettungskräften

Die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag werden praxisgemäss analog im Geltungsbereich des öffentlichen Rechts herangezogen, insbesondere wenn staatliche Rettungskräfte Nothilfe leisten und das anwendbare öffentliche Recht (des jeweiligen Kantons) keine gesetzliche Regelung vorsieht. Besteht eine gesetzliche Kostentragungspflicht für Rettungshandlungen staatlicher Funktionäre, etwa des Einsatzteams des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Obwalden<sup>9</sup>, handelt es sich bei den Rettungshandlungen um Amtshandlungen<sup>10</sup>.

Streitigkeiten um Vergütung der Kosten für Ambulanztransporte zwischen dem Erbringer der Rettungsdienstleistung und dem Patienten sind nach der Meinung des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz privatrechtlicher Natur, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisiert ist<sup>11</sup>. Der durch die Polizei erfolgte Transport in die Psychiatrische Universitätsklinik stellt einen Notfalltransport im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag dar<sup>12</sup>.

### III. Person des Geschäftsführers

#### A. Hilfesuchende oder rettende Person?

Bei Rettungshandlungen ist klärungsbedürftig, ob die Person, welche die Rettungshandlung veranlasst, oder die Person, welche die Rettungshandlung vornimmt, als Geschäftsführer zu qualifizieren ist. Wird die Person, welche die Rettungshandlung veranlasst, als Geschäftsführer bezeichnet, ist diese im Verhältnis zur Person, welche die Rettungshandlung ausführt, ihrerseits Geschäftsherr und müsste die Kosten der Rettungshandlung vergüten, um hernach von der geretteten Person im Rahmen des Verwendungsersatzes entschädigt zu werden.

Eine derartige Vorgehensweise, welche zwar im Hinblick auf die Verpflichtung zur Notfallhilfe<sup>13</sup> begründbar ist, würde den Anreiz minimieren, Personen, welche sich in einer Notlage befinden, retten zu lassen. Es

ist deshalb angezeigt, die Person, welche die Rettungshandlung ausführt, als Geschäftsführer zu qualifizieren, damit diese von der geretteten Person Ersatz für die Kosten der erbrachten Rettungshandlungen verlangen kann.

Soweit ersichtlich geht die Rechtsprechung von diesem Lösungsansatz aus. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn qualifiziert beispielsweise die privatrechtlich organisierten Spitäler als Geschäftsführer, wenn deren Ambulanz Rettungseinsätze erbringt<sup>14</sup>. Passanten, welche die Ambulanz avisieren, sind insbesondere dann nicht als Geschäftsführer zu qualifizieren, wenn die gerettete Person nicht ansprechbar war und die Passantin medizinisch nicht ausgebildet ist<sup>15</sup>.

#### B. Putativnotfall

Unklarheit besteht in den Fällen, in welchen sich die hilfeschende bzw. rettende Person über die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit (fahrlässig) irrt. Schätzt die hilfeschende bzw. die Rettungskräfte avisierende Person die Situation falsch ein, hat die gerettete Person gleichwohl die Rettungskosten zu vergüten, kann aber einem fahrlässigen Irrtum von der hilfeschenden Partei Ersatz verlangen. Ein fahrlässiger Irrtum liegt vor, wenn keine objektiv nachvollziehbaren Gründe für die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Rettungseinsatzes bestanden<sup>16</sup>. Der Sturz einer älteren Person in der Badewanne bzw. vom Sitzbrett rechtfertigt die Alarmierung der Rettungskräfte durch die Ehefrau<sup>17</sup>.

Beurteilt die rettende Person die Notfallsituation fahrlässig falsch oder leistet den Rettungseinsatz mit erheblicher Verspätung oder erscheint nicht ohne entsprechende Mitteilung, wird die gerettete Person von der Vergütungspflicht befreit. Das Aufgebot des Rettungsdienstes des Kantonsspitals stellt nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern eine ausreichende Grundlage für die Überwälzung der Transport- und Personalkosten zu Lasten des Patienten dar, wenngleich die herbei gerufenen Rettungsorgane die Einlieferung ins Spital gestützt auf eine eingehende Untersuchung des Patienten nicht für notwendig erachteten<sup>18</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. BGer 4A\_684/2015 vom 19. April 2015 E. B.

<sup>9</sup> Siehe dazu BGer 2C\_992/2020 vom 23. September 2021 E. 5.

<sup>10</sup> Ibid.

<sup>11</sup> Vgl. Entscheid KGer SZ ZK2 2016 60 vom 20. Juni 2017 = EGV-SZ 2017, A 3.1, 22 ff. E. 2.d und e.

<sup>12</sup> Vgl. Urteil Oger ZH RU230011 vom 23. März 2023 E. d6. Siehe dazu auch VerwGer ZH VB.2017.00213 vom 25. Juni 2018 E. 6.1.3 (Transport ins Spital Zollikerberg).

<sup>13</sup> Vgl. Art. 128 StGB.

<sup>14</sup> Vgl. Urteile VerwGer SO VWBES.2022.404 vom 14. April 2023 E. II/4 und VWBES.2020.379 vom 11. Januar 2021 E. II/3.3.

<sup>15</sup> Vgl. Urteil VerwGer SO VWBES.2022.404 vom 14. April 2023 E. II/4.

<sup>16</sup> Siehe dazu PHILIPP KLAUS, Die massgebliche Beurteilungsperspektive in der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), in: AJP 2022, 91 ff., 95 f., RAHEL MÜLLER, Haftungsfragen am Berg, Zürich 2016, 156 f., und DIESELBE, Kostentragung bei Rettungseinsätzen am Berg, in: Sicherheit & Recht 2016, 203 ff., 209.

<sup>17</sup> Vgl. Entscheid KGer BL 730 22 110 / 157 vom 14. Juli 2022 E. 3.4.

<sup>18</sup> Vgl. Urteil VerwGer LU V 08 235\_2 vom 10. November 2008 = LGVE 2008 II Nr. 12.

#### IV. Umfang der Entschädigungspflicht der geretteten Person

##### A. Verwendungsersatz

Der Geschäftsherr (gerettete Person) ist bei der echten Geschäftsführung ohne Auftrag zum Verwendungsersatz, zur Befreiung von Verbindlichkeiten sowie zum Ersatz des «weiteren Schadens» des Geschäftsführers verpflichtet<sup>19</sup>. Die vergütungspflichtigen Kosten können pauschal, insbesondere in Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rettungsdienste festgelegt werden<sup>20</sup>. Kosten für Rettungseinsätze von Personen von CHF 1000 werden als angemessen bezeichnet<sup>21</sup>.

##### B. Kausalgebühren

Erfolgte der Rettungseinsatz durch staatliche Funktionäre und besteht eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die Rückerstattung der Einsatzkosten, ist diese anwendbar. Die Rettungskosten sind regelmässig von der geretteten Person zurückzuerstatten. Die von ihr geschuldete Entschädigung stellt eine sogenannte Kausalgebühr dar. Deren Zulässigkeit beurteilt sich nach den einschlägigen Grundsätzen (hinreichende gesetzliche Grundlage sowie Kostendeckungs- bzw. Äquivalenzprinzip in Bezug auf Gebührenhöhe)<sup>22</sup>.

Für einen Rettungseinsatz in der Nacht und einer zurückgelegten Fahrdistanz von 18 km ist eine Gebühr von CHF 1325 angemessen<sup>23</sup>. Zu entschädigen sind nicht nur die Fahrkosten, sondern auch die Kosten der Dienstleistungen, gegebenenfalls zuzüglich eines Nachtzuschlages (von 25 %)<sup>24</sup>.

Solange das Ermessen korrekt wahrgenommen wurde und die ergriffenen Vorkehrungen vertretbar sind, darf der Einwand, eine Gefahr habe sich (ex post) als weniger gravierend erwiesen als anfänglich vermutet, nicht gehört werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass «nur offensichtlich unnötige, leichtfertig gemachte Aufwendungen» ausser Ansatz fallen<sup>25</sup>. Der Transport ins Spital Zollikerberg ist angesichts der sehr geringen Mehrkosten im Vergleich mit einem solchen ins Triemlispital ohne Weiteres gerechtfertigt<sup>26</sup>.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 422 Abs. 1 OR.

<sup>20</sup> Vgl. Urteil VerwGer SO VWBES.2022.404 vom 14. April 2023 E. II/4.

<sup>21</sup> Vgl. Urteil BGer 2C\_77/2021 vom 28. April 2021 E. 2.2.

<sup>22</sup> Siehe dazu Urteil BGer 2C\_992/2020 vom 23. September 2021 E. 5 und 6.

<sup>23</sup> Ibid. E. A.

<sup>24</sup> Ibid.

<sup>25</sup> Vgl. BRGE IV Nr. 0012/2016 vom 04. Februar 2016 = BEZ 2016 Nr. 35 E. 4.2.

<sup>26</sup> Vgl. Urteil VerwGer ZH VB.2017.00213 vom 25. Juni 2018 E. 6.1.3.